

# **Der Steuerberater ein kompetenter Ansprechpartner im Insolvenzfall**

**für die**

- **Schuldner**
- **Insolvenzgerichte**
- **Insolvenzverwalter**
- **Gläubiger**

## **Leistungsspektrum:**

- *betriebswirtschaftliche Beratung  
im Vorfeld der Insolvenz*
- *Prüfung der Sanierungsfähigkeit*
- *Erstellung eines Sanierungsplanes und Begleitung  
des Unternehmens als Sanierer*
- *Prüfung der Vor- und Nachteile des außergerichtlichen  
Vergleichs*
  - *allgemeine Beratung im Insolvenzfall*
  - *Erstellung oder Prüfung des Insolvenzplanes*
    - *Sachverständigengutachten*
    - *Insolvenzverwaltung*
  - *Treuhänder bzw. Sachwalter*
    - *Liquidation*

## INHALT

<b>ÜBERBLICK</b> .....	<b>3</b>
<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BERUF DES STEUERBERATERS</b> .....	<b>4</b>
<b>1. LEISTUNGEN DES STEUERBERATERS FÜR DEN SCHULDNER</b> .....	<b>5</b>
1.1 Betriebswirtschaftliche Beratung im Vorfeld der Insolvenz.....	5
1.2 Vorbereitende Tätigkeiten zur Stellung des Eigenantrags durch den Schuldner und Erstellung des Insolvenzplanes (§ 13 Abs. 1 InsO i.V.m. § 218 Abs. 1 S. 2 InsO, § 284 Abs. 1 InsO) .....	6
1.3 Übertragung der Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten bei Eigenverwaltung ..	6
1.4 Prüfung der Vor- und Nachteile eines außergerichtlichen Vergleichs .....	7
<b>2. LEISTUNGEN DES STEUERBERATERS FÜR DAS INSOLVENZGERICHT</b> .....	<b>7</b>
2.1 Ermittlung aller für das Insolvenzverfahren bedeutsamen Umstände (§ 5 Abs. 1 InsO)...	7
2.2 Betriebswirtschaftliche Prüfung des Insolvenzplanes und Erstellung einer Vergleichsrechnung als Voraussetzung für die Entscheidung über die Bestätigung des Insolvenzplanes durch das Insolvenzgericht (§ 248 Abs. 1 InsO i.V.m. §§ 231 Abs. 1 Nr. 2, 245 Abs. 1 Nr. 1, 247 Abs. 2 Nr. 1) .....	7
2.3 Bestellung zum Insolvenzverwalter durch das Insolvenzgericht (§ 56 InsO i.V.m. §§ 22 Abs. 1, 156 Abs. 1, 157, 219, 220, 221, 229 InsO) .....	8
<b>3. LEISTUNGEN DES STEUERBERATERS FÜR DEN INSOLVENZVERWALTER</b> .....	<b>10</b>
3.1 Bereitstellung der für die Erstellung des Insolvenzplanes relevanten Daten .....	10
3.2 Übernahme der handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungspflichten.....	10
3.3 Prüfung des Insolvenzplanes.....	10
3.4 Erstellung des Insolvenzplanes .....	10
<b>4. LEISTUNGEN DES STEUERBERATERS FÜR DEN GLÄUBIGER</b> .....	<b>10</b>
4.1 Wahl zum Insolvenzverwalter durch die Gläubigerversammlung (§ 57 InsO).....	10
4.2 Übernahme der Funktion des Sachwalters und Erstellung des Insolvenzplanes (§ 270 Abs. 1 S. 1 InsO bzw. § 271 InsO, § 284 Abs. 1 S. 1 InsO) .....	11
4.3 Gutachten zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Schuldners, zu den Ursachen sowie zur künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens .....	11

## Überblick

### Leistungen des Steuerberaters im Insolvenzfall für

#### den Schuldner

- **betriebswirtschaftliche Beratung** bzw. **Unternehmensberatung** im Vorfeld der Insolvenz
- **Prüfung des Vorliegens von Gründen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens**
- Beratung bei der Entwicklung eines Sanierungskonzeptes, **Sanierungsfähigkeitsprüfung, Erstellung eines Sanierungskonzeptes**, Begleitung des Unternehmens als **Sanierer**
- Vorbereitende Tätigkeiten zur Stellung des **Eigenantrags** und Erstellung des **Insolvenzplanes**
- **Sachverständiger** zur Beurteilung des durch den Schuldner erstellten Insolvenzplanes
- Übernahme der **handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungspflichten** bei Eigenverwaltung
- Prüfung der **Vor- und Nachteile eines außergerichtlichen Vergleichs** und Erstellung des **Unternehmenskonzeptes**
- **Gutachten zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage** sowie zu der **künftig zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens**

#### das Insolvenzgericht

- **Gutachten** zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des vom Insolvenzfall betroffenen Unternehmens, zu den Ursachen sowie zur künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebs
- **Prüfung des Insolvenzplanes**
- **Erstellung der Vergleichsrechnung**
- **Insolvenzverwaltung** einschließlich **Erstellung eines Insolvenzplanes**

#### den Insolvenzverwalter

- **Bereitstellung der** für die Erstellung des Insolvenzplanes **relevanten Daten**
- Übernahme der **handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungspflichten**
- **Prüfung des Insolvenzplanes**
- **Erstellung des Insolvenzplanes**

#### die Gläubiger

- **Insolvenzverwaltung**
- **Treuhänder bzw. Sachwalter** für den Fall der Eigenverwaltung sowie Erstellung des Insolvenzplanes
- **Gutachten zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage** des vom Insolvenzfall betroffenen Unternehmens, zu den **Ursachen** sowie zur **künftigen wirtschaftlichen Entwicklung** des Betriebs

## Allgemeine Informationen zum Beruf des Steuerberaters

Steuerberaterinnen und Steuerberater sind kompetente Ansprechpartner in allen Fragen des Insolvenzwesens.

Die Erfüllung der verschiedenen Anforderungen der Insolvenzordnung setzt eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung voraus. Der größte Teil der Steuerberaterinnen und Steuerberater hat ein betriebswirtschaftliches Studium abgeschlossen. Während der mehrjährigen hauptberuflichen Tätigkeit vor dem Steuerberaterexamen befassen sich die Kandidaten mit zahlreichen betriebswirtschaftlichen Fragen. Die Gebiete Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Wirtschaftsrecht sind nicht nur Gegenstand der Steuerberaterprüfung, sondern kommen auch in der täglichen Beraterpraxis zur Anwendung.

Steuerberaterinnen und Steuerberater unterliegen der Berufsaufsicht der Steuerberaterkammern. Die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTb) regelt die Rechte und Pflichten bei der Ausübung des steuerberatenden Berufs und verpflichtet den Steuerberater zu

- a) **Unabhängigkeit:** Steuerberater dürfen keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit gefährden könnten (§ 2 Abs. 2 BOSTb). Steuerberater sind verpflichtet, ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu wahren (§ 2 Abs. 3 BOSTb).
- b) **Eigenverantwortlichkeit:** Steuerberater müssen sich ihr Urteil selbst bilden und ihre Entscheidungen selbstständig treffen. Im Fall einer Pflichtverletzung können sich Steuerberater ihrer Verantwortung nicht unter Verweis auf Dritte entziehen (§ 3 Abs. 3 BOSTb)
- c) **Gewissenhaftigkeit:** Ein Steuerberater darf einen Auftrag nur annehmen, wenn er über die hierzu erforderliche Sachkunde und Zeit verfügt; darüber hinaus ist der Steuerberater zu einer angemessenen Fortbildung verpflichtet (§ 4 Abs. 2 BOSTb).
- d) **Verschwiegenheit:** Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was Steuerberatern in Ausübung ihres Berufs anvertraut oder bekannt geworden ist (§ 9 Abs. 2 BOSTb).

**e) Berufshaftpflichtversicherung:** Steuerberater sind von Gesetz wegen verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die den einzelnen Steuerberater gegen mögliche Pflichtverletzungen im Rahmen der Berufsausübung versichert. Hierzu zählt z.B. auch das Risiko aus der Tätigkeit als Insolvenzverwalter.

**Die umfassende wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung und die Bindung an die Berufsordnung qualifizieren den Steuerberater zu einem zuverlässigen und kompetenten Partner in allen Fragen des Insolvenzwesens.**

Im folgenden werden die Leistungen, die der Steuerberater für die an einem Insolvenzfall beteiligten Parteien erbringen kann, dargestellt:

### **1. Leistungen des Steuerberaters für den Schuldner**

Die neue Insolvenzordnung und die darin enthaltenen gesetzlichen Änderungen, wie die Einführung eines Insolvenzplanes oder des zusätzlichen Insolvenzgrundes der drohenden Zahlungsunfähigkeit, haben zu einer steigenden Zahl von Insolvenzen geführt. Der mit knapp 50% sehr hohe Anteil von GmbH an der Gesamtzahl der Insolvenzen kann als Indiz dafür gewertet werden, dass gerade kleine und mittelständische Unternehmen in starkem Maße insolvenzgefährdet sind.

Zwischen kleinen und mittelständischen Unternehmen und ihrem Steuerberater besteht in der Regel ein enges, über Jahre gewachsenes Vertrauensverhältnis. Im folgenden soll daher aufgezeigt werden, welche Tätigkeiten der Steuerberater für seinen Mandanten übernehmen kann, um im Vorhinein eine finanzielle Krise zu vermeiden bzw. welche Leistungen er im Krisenfall übernehmen kann.

#### **1.1 Betriebswirtschaftliche Beratung im Vorfeld der Insolvenz**

Der Steuerberater kann für den Mandanten als **Unternehmensberater** tätig werden. Die frühzeitige Inanspruchnahme einer betriebswirtschaftlichen Beratung durch den Steuerberater sowie die rechtzeitige Einleitung geeigneter Maßnahmen helfen, eine Krise im Unternehmen von vornherein zu vermeiden.

Im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens kann der Steuerberater beauftragt werden zu **prüfen, inwieweit** bzw. **ob** einer der **Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens** – Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung – vorliegt. Befindet sich das zu beratende Unternehmen in einer finanziellen Krise, ohne dass bereits ein Insolvenzgrund vorliegt, kann der Steuerberater den Mandanten bei der Entwicklung eines

Sanierungskonzeptes beraten bzw. mit der **Sanierungsfähigkeitsprüfung** und der Erstellung eines **Sanierungskonzeptes** beauftragt werden. Der Steuerberater kann als Sanierer tätig werden und z.B. **Gespräche mit Kreditinstituten begleiten** sowie die geforderten **Unterlagen bereitstellen**. Auf diese Weise kann unter Umständen die spätere Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgewendet werden.

### **1.2 Vorbereitende Tätigkeiten zur Stellung des Eigenantrags durch den Schuldner und Erstellung des Insolvenzplanes (§ 13 Abs. 1 InsO i.V.m. § 218 Abs. 1 S. 2 InsO, § 284 Abs. 1 InsO)**

Die in der Insolvenzordnung geschaffene Möglichkeit des **Eigenantrags durch den Schuldner** unter Vorlage eines **Insolvenzplanes** (§ 13 Abs. 1 InsO i.V.m. § 218 Abs. 1 S. 2 InsO) erfordert eine sachkundige Beratung des Schuldners. Der Eigenantrag dient nicht nur einer frühzeitigen Verfahrenseröffnung, sondern hat insbesondere zum Ziel, frühzeitig **Maßnahmen der Sanierung zu prüfen**. Aus den §§ 1, 156 Abs. 1 InsO ergibt sich konkludent, dass nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens insbesondere die Sanierungschancen des Unternehmens zu prüfen sind. In dem Steuerberater hat der Schuldner einen kompetenten Ansprechpartner für die Erstellung des Insolvenzplanes und die Prüfung der Sanierungsmöglichkeiten. Darüber hinaus kann der Steuerberater vorbereitende Tätigkeiten zur Stellung des Eigenantrags übernehmen.

Stellt der Schuldner gem. § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 bzw. § 19 Abs. 1 InsO wegen (drohender) Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung den Insolvenzantrag selbst und hat das Insolvenzgericht zugunsten der **Eigenverwaltung** entschieden, so kann die **Gläubigerversammlung** gem. § 284 Abs. 1 S. 1 InsO **den Schuldner mit der Erstellung des Insolvenzplanes** beauftragen. Die Erstellung des Insolvenzplanes durch den Schuldner erfolgt unter Mitwirkung des Sachwalters (§ 284 Abs. 1 S. 2 InsO). Der Schuldner kann für die Erstellung des Planes zusätzlich einen **unabhängigen Sachverständigen, z.B. den Steuerberater**, hinzuziehen.

### **1.3 Übertragung der Buchführungs- und Rechnungslegungspflichten bei Eigenverwaltung**

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt zum Erlöschen des Steuerberatermandats (§§ 116, 115 InsO). Dies gilt auch für den Fall der Anordnung der Eigenverwaltung (§§ 116, 270 Abs. 1 S. 2 InsO). Somit ist zunächst der Insolvenzschuldner buchführungs- und rechnungslegungspflichtig. Der Schuldner kann aber auch den Vertrag mit dem Steuerberater erneuern und diesen mit der Rechnungslegung beauftragen.

### 1.4 Prüfung der Vor- und Nachteile eines außergerichtlichen Vergleichs

Unter Umständen kann der schnellere und billigere außergerichtliche Vergleich mehr Erfolg versprechen als die Sanierung des Schuldners im eröffneten Insolvenzverfahren. Voraussetzung für den außergerichtlichen Vergleich ist die Erstellung eines mit den Hauptgläubigern abgesprochenen Unternehmenskonzeptes. In der Sache entspricht das Unternehmenskonzept dem Insolvenzplan. Kann der Schuldner den Gläubigern versichern, dass im eröffneten Insolvenzverfahren die zur Zustimmung zum Plan erforderliche Abstimmungs Mehrheit (§ 244 InsO) erreicht wird, so steigt die Chance für die Annahme des Vergleichs. Der Schuldner kann den Steuerberater mit der **Prüfung der Vor- und Nachteile eines außergerichtlichen Vergleichs** sowie mit der **Erstellung des Unternehmenskonzeptes** beauftragen.

## 2. Leistungen des Steuerberaters für das Insolvenzgericht

### 2.1 Ermittlung aller für das Insolvenzverfahren bedeutsamen Umstände (§ 5 Abs. 1 InsO)

Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens wird von Amts wegen ermittelt. Bei der **Sammlung und Beibringung des Tatsachenstoffs** kann sich das Insolvenzgericht jedoch gem. § 5 Abs. 1 InsO eines Sachverständigen bedienen. Insbesondere der Steuerberater ist aufgrund seines betriebswirtschaftlichen Know-How und der berufsrechtlichen Vorschriften geeignet, als **Sachverständiger** z.B. die **Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage** des betroffenen Unternehmens, deren **Ursachen** sowie die **künftige wirtschaftliche Entwicklung** des Betriebs zu beurteilen und ein entsprechendes **Gutachten für die Gerichte** zu erstellen.

### 2.2 Betriebswirtschaftliche Prüfung des Insolvenzplanes und Erstellung einer Vergleichsrechnung als Voraussetzung für die Entscheidung über die Bestätigung des Insolvenzplanes durch das Insolvenzgericht (§ 248 Abs. 1 InsO i.V.m. §§ 231 Abs. 1 Nr. 2, 245 Abs. 1 Nr. 1, 247 Abs. 2 Nr. 1)

§ 248 Abs. 1 InsO schreibt vor, dass der **Insolvenzplan** durch das Insolvenzgericht **bestätigt** werden muss. Um gem. § 231 Abs. 1 Nr. 2 InsO i.V.m. § 248 InsO die Aussicht auf Annahme durch die Gläubiger oder auf Bestätigung durch das Gericht beurteilen zu können, ist eine vorherige **betriebswirtschaftliche Prüfung des Insolvenzplanes** notwendig. Darüber hinaus kann das Insolvenzgericht gem. § 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO i.V.m. § 248 InsO den Insolvenzplan trotz Ablehnung durch die Gläubiger bestätigen, wenn hierdurch die Gläubiger nicht schlechter gestellt werden, als sie ohne den Plan stünden. Die Vorschrift begründet die Verpflichtung zur **Erstellung einer Vergleichsrechnung**, in der das Gericht den Gläubigern darlegen muss, dass sie z.B. bei Durchführung der geplanten Sanierung

nicht schlechter stehen, als bei sofortiger Liquidation des Unternehmens. Ähnliches gilt für den Schuldner: Das Gericht kann gem. § 247 Abs. 2 Nr. 1 InsO i.V.m. § 248 InsO den Insolvenzplan auch ohne Zustimmung des Schuldners bestätigen, sofern dieser durch den Plan nicht schlechter gestellt wird, als er ohne den Plan stünde. Um den betriebswirtschaftlichen Anforderungen der o.g. Vorschriften der Insolvenzordnung gerecht zu werden, kann das Gericht einen Steuerberater mit der Prüfung des Insolvenzplanes und mit der Erstellung einer Vergleichsrechnung betrauen. Durch Hinzuziehung des Steuerberaters ist das Insolvenzgericht in der Lage, ohne eigene betriebswirtschaftliche Spezialkenntnisse die Qualität des Insolvenzplanes zu beurteilen und über eine Bestätigung oder Ablehnung zu entscheiden.

### **2.3 Bestellung zum Insolvenzverwalter durch das Insolvenzgericht (§ 56 InsO i.V.m. §§ 22 Abs. 1, 156 Abs. 1, 157, 219, 220, 221, 229 InsO)**

Das Insolvenzgericht kann bei Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO) einen **vorläufigen Insolvenzverwalter** bzw. muss bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 27 Abs. 1 InsO) unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 56 Abs. 1 InsO einen **(endgültigen) Insolvenzverwalter** bestellen. Danach muss es sich um eine natürliche Person handeln, die fachlich geeignet und (persönlich und wirtschaftlich) unabhängig vom Schuldner und den Gläubigern ist. Steuerberater, die den Gerichten ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes des Insolvenzverwalters anzeigen, können als Insolvenzverwalter tätig werden. Für die fachliche Eignung des Steuerberaters als Insolvenzverwalter spricht insbesondere seine fundierte betriebswirtschaftliche Ausbildung sowie die bereits durch die Berufsordnung der Steuerberater vorgeschriebene Verpflichtung zur Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Gewissenhaftigkeit, Sachlichkeit und Verschwiegenheit.

Der **vorläufige Insolvenzverwalter** hat die Aufgabe, **1) das Vermögen des Schuldners zu sichern und zu erhalten, 2) das Unternehmen des Schuldners bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortzuführen und 3) zu prüfen, ob das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens decken wird** (§ 22 Abs. 1 InsO). Darüber hinaus kann das Gericht den vorläufigen Insolvenzverwalter beauftragen, als **Sachverständiger** zu prüfen, ob ein **Eröffnungsgrund vorliegt** und welche **Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens** bestehen (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 InsO). Insbesondere § 22 Abs. 1 Nr. 2 und 3 InsO stellt erhöhte betriebswirtschaftliche Anforderungen an den Insolvenzverwalter: So ist zunächst einmal zu prüfen, ob nicht durch die Betriebsfortführung das Vermögen des betroffenen Unternehmens erheblich gemindert wird. Für den Fall einer Unternehmensfortführung durch den Insolvenzverwalter obliegen diesem die gleichen handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungspflichten wie jedem anderen



Unternehmer. Diese Aufgaben können von einem Steuerberater sicherlich leichter bewältigt werden als von einem Juristen ohne jede wirtschaftliche Ausbildung. Ähnliches gilt für die mögliche Überprüfung des Vorliegens eines Eröffnungsgrundes sowie für die Sanierungsfähigkeitsprüfung. Dabei kommt der Sanierungsfähigkeitsprüfung enorme Wichtigkeit zu, denn sie entscheidet über den Erhalt des Unternehmens und der Arbeitsplätze. Die hierfür notwendige Markt-, Branchen- bzw. Konkurrenzanalyse setzt wiederum betriebswirtschaftliche Spezialkenntnisse voraus, die der Steuerberater aufgrund seiner Ausbildung und Verpflichtung zur Fortbildung vorweisen kann.

Auf der ersten Gläubigerversammlung, dem sogenannten Berichtstermin, haben die Gläubiger die Möglichkeit, den Insolvenzverwalter im Amt zu bestätigen oder einen neuen Insolvenzverwalter zu wählen (§ 57 InsO). Darüber hinaus hat der Insolvenzverwalter auf dem Berichtstermin die **wirtschaftliche Lage des Schuldners und deren Ursachen darzulegen**: Im Einzelnen soll darauf eingegangen werden, inwieweit das **Unternehmen im Ganzen oder in Teilen erhalten** werden kann, welche **Möglichkeiten ein Insolvenzplan** bietet und **wie sich die unterschiedlichen Maßnahmen auf die Situation der Gläubiger auswirken** (§ 156 Abs. 1 InsO). Im Anschluss entscheidet die Gläubigerversammlung über die Stilllegung oder die vorläufige Fortführung des Unternehmens; des Weiteren besteht die Möglichkeit, den Insolvenzverwalter mit der **Erstellung eines Insolvenzplanes** zu beauftragen (§ 157 InsO). Die erhöhten betriebswirtschaftlichen Anforderungen an den Insolvenzverwalter im Berichtstermin setzen eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung des Insolvenzverwalters voraus, die z.B. ein Steuerberater vorweisen kann.

Der zu erstellende **Insolvenzplan** kann als Liquidations-, Übertragungs-, Sanierungsplan oder als Mischform der genannten Planvarianten ausgestaltet sein. Die geplanten Maßnahmen und die Auswirkungen auf die Befriedigung der Gläubiger sowie auf die Rechtsstellung aller Beteiligten sind im Einzelnen darzulegen (§§ 219, 220, 221 InsO). Bei der Darlegung der Auswirkungen der Liquidation, Übertragung oder Sanierung des Unternehmens handelt es sich um betriebswirtschaftliche Berechnungen, deren Durchführung nach Ausbildung und Aufgabengebiet am ehesten von einem Steuerberater erwartet werden kann. Für den Fall eines **Übertragungs- oder Sanierungsplanes** sind dem Insolvenzplan gem. § 229 InsO eine **Vermögensübersicht** in Form einer Planbilanz sowie ein **Ergebnisplan** in Form einer Plan-GuV als Anlage beizufügen. Darüber hinaus ist ein **Finanzplan** zu erstellen, der für den betrachteten Zeitraum die Höhe der künftigen Überschüsse sowie die Wahrscheinlichkeit für deren Eintreten, offen legt (§ 229 InsO). Auch die Erstellung dieser Anlagen ist ein typisches Aufgabengebiet des Steuerberaters.

### **3. Leistungen des Steuerberaters für den Insolvenzverwalter**

#### **3.1 Bereitstellung der für die Erstellung des Insolvenzplanes relevanten Daten**

Der **Steuerberater** kann für den Insolvenzverwalter tätig werden, indem er das **für die Erstellung des Insolvenzplanes notwendige Zahlenmaterial, Informationen über die Entwicklung des Unternehmens und andere Daten** bereitstellt.

#### **3.2 Übernahme der handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungspflichten**

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt zum Erlöschen des Steuerberatervertrags (§§ 116, 115 InsO). Die handels- und steuerrechtlichen Rechnungslegungspflichten in Bezug auf die Insolvenzmasse gehen gem. § 155 Abs. 1 InsO auf den Insolvenzverwalter über. Der Insolvenzverwalter ist befugt, das Mandat wieder zu erneuern und die Rechnungslegungspflichten dem Steuerberater zu übertragen.

#### **3.3 Prüfung des Insolvenzplanes**

Der Insolvenzverwalter kann den Steuerberater mit der **Prüfung des Insolvenzplanes** betrauen, indem er ihn als Sachverständigen heranzieht. Informationen hinsichtlich der Qualifikation des Steuerberaters als Prüfer von Insolvenzplänen befinden sich unter Punkt 2.2 dieser Broschüre.

#### **3.4 Erstellung des Insolvenzplanes**

Der Insolvenzverwalter kann den Steuerberater mit der **Erstellung des gesamten Insolvenzplanes** oder mit der **Erstellung von Teilen des Insolvenzplanes**, wie z.B. der Anlagen gem. § 229 InsO, beauftragen. Weitere Informationen befinden sich unter Punkt 2.3 dieser Broschüre.

### **4. Leistungen des Steuerberaters für den Gläubiger**

#### **4.1 Wahl zum Insolvenzverwalter durch die Gläubigerversammlung (§ 57 InsO)**

Auf der ersten Gläubigerversammlung, dem sogenannten Berichtstermin, haben die Gläubiger die Möglichkeit, den Insolvenzverwalter im Amt zu bestätigen oder einen neuen Insolvenzverwalter zu wählen (§ 57 S. 1 InsO). Das Gericht kann die Bestellung des Gewählten nur versagen, wenn dieser für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist (§ 57

S. 2 InsO). Informationen zur Eignung des Steuerberaters als Insolvenzverwalter befinden sich unter Punkt 2.3 dieser Broschüre.

#### **4.2 Übernahme der Funktion des Sachwalters und Erstellung des Insolvenzplanes (§ 270 Abs. 1 S. 1 InsO bzw. § 271 InsO, § 284 Abs. 1 S. 1 InsO)**

Hat das Insolvenzgericht gem. § 270 Abs. 1 S. 1 InsO bzw. § 271 InsO zugunsten der **Eigenverwaltung** entschieden, so kann die **Gläubigerversammlung** gem. § 284 Abs. 1 S. 1 InsO **einen Sachwalter mit der Erstellung des Insolvenzplanes** beauftragen. Für die **Funktion des Sachwalters und für die Erstellung des Insolvenzplanes** ist der **Steuerberater** aufgrund seiner fundierten betriebswirtschaftlichen Kenntnisse der geeignete Ansprechpartner. (Die Funktion des Sachwalters entspricht der des Insolvenzverwalters, vgl. daher auch Punkt 2.3 dieser Broschüre).

#### **4.3 Gutachten zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Schuldners, zu den Ursachen sowie zur künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens**

Der Steuerberater kann als **Gutachter für Kreditinstitute** regelmäßig für die Hauptgläubiger in Insolvenzverfahren tätig werden, indem er eine Einschätzung über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des betroffenen Unternehmens, über deren Ursachen sowie über die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung abgibt. Informationen zur Eignung des Steuerberaters als Sachverständiger befinden sich unter Punkt 2.1 dieser Broschüre.